
ENTWURF

ARCHITEKTENVERTRAG

zwischen der

Psychiatrische Klinik Lüneburg gemeinnützige GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

Am Wienebütteler Weg 1

21339 Lüneburg

- im folgenden AUFTRAGGEBER genannt -

und

...

- im folgenden ARCHITEKT genannt -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragsgrundlagen
- § 3 Stufenweise Beauftragung
- § 4 Termine
- § 5 Honorar
- § 6 Kosten des Bauvorhabens
- § 7 Allgemeine Pflichten des ARCHITEKTEN
- § 8 Herausgabeanspruch des AUFTRAGGEBERS
- § 9 Urheberrecht
- § 10 Kündigungsrecht
- § 11 Haftung / Gewährleistung
- § 12 Haftpflichtversicherung
- § 13 Allgemeine Bestimmungen
- § 14 Schriftform
- § 15 Gerichtsvereinbarung
- § 16 Ausfertigung des Vertrages

§ 1

Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die Architektenleistungen für das Bauvorhaben:
Zentralisierung der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie (KPP) am Standort Lüneburg.
- 1.2 Die vom ARCHITEKTEN nach diesem Vertrag auszuführende Leistung wird durch diesen Vertrag und seine Anlagen bestimmt, wobei alle Leistungen geschuldet sind, die zur Herbeiführung des beschriebenen vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolges) erforderlich sind. Der ARCHITEKT schuldet in jedem Fall die Planung funktionsfähiger Gebäude innerhalb der Grundstücksgrenzen.
- 1.3 Der Leistungserfolg bestimmt sich auf der Grundlage der von dem AUFTRAGGEBER in der Auslobung einschließlich der zugehörigen Anlagen zum hochbaulichem Realisierungswettbewerb „Zentralisierung der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie (KPP) am Standort Lüneburg“ bekanntgegebenen Zielvorstellungen für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme, hierbei insbesondere die unter 5 genannte Aufgabenstellung und unter 6 genannte Flächenübersicht der Funktionsbereiche.
- 1.4 Zu den Leistungen des ARCHITEKTEN gehört in allen ihm übertragenen Bearbeitungsphasen die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen mit allen an der Planung und Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten, einschließlich Sitzungen zur Beratung und Information des AUFTRAGGEBERS und dessen Gremien.
- 1.5 Der Auftrag wird dem ARCHITEKT jeweils stufenweise für jede Leistungsstufe der in § 3 ausgewiesenen Leistungsstufen beauftragt. Der Abruf der Stufen erfolgt ausschließlich schriftlich durch den AUFTRAGGEBER. Mit Abschluss des Vertrages ist zunächst die Leistungsstufe I beauftragt (Leistungsphasen 1 bis einschließlich 4).
Erst nach ausdrücklicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS zu den Leistungen der jeweiligen Stufe, die in einem Zustimmungsvermerk dokumentiert wird, soll der ARCHITEKT die Leistungen der nachfolgenden Stufe beginnen.
- 1.6 Der ARCHITEKT verpflichtet sich, weitere Leistungen honorarpflichtig zu übernehmen und auszuführen, wenn sie der AUFTRAGGEBER rechtzeitig gegenüber dem ARCHITEKTEN anmeldet, die Leistungen im Zusammenhang mit den bisher beauftragten Leistungen zur Erreichung des Leistungsziels erforderlich werden und der ARCHITEKT hierfür die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzt.

§ 2

Vertragsgrundlagen

Art und Umfang der Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen bestimmt. Bei Widersprüchen gelten nacheinander folgende Regelungen nachrangig gegenüber diesem Vertragstext:

- a) die Auslobung zum hochbaulichem Wettbewerb „Zentralisierung der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie (KPP) am Standort Lüneburg. inklusiv der Anlagen (Anlage 1);
- b) das Angebot des ARCHITEKTEN vom **XX.XX.2018** (Anlage 2);
- c) die Präsentation des ARCHITEKTEN vom **XX.XX.2018** (Anlage 3);
- d) der diesem Vertrag gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 zu erstellende Terminplan (Anlage 4);
- e) die jeweils geltenden bau-, gewerbe- und feuerpolizeilichen sowie sonstigen ordnungsbehördlichen Bestimmungen und Auflagen sowie die anerkannten Regeln der Technik, gültigen DIN-Normen und gültigen Verordnungen und Bestimmungen;
- f) die HOAI in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit sie kraft Gesetzes Anwendung findet;
- g) die Bestimmungen des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.).

Sämtliche Anlagen sind als wesentliche Vertragsbestandteile in diesen Vertrag mit einbezogen.

§ 3

Stufenweise Beauftragung

- 3.1 Der AUFTRAGGEBER beauftragt den ARCHITEKTEN von den in § 33 HOAI genannten Grundleistungen für Gebäude (stufenweise Beauftragung) zunächst mit Folgenden:

LEISTUNGSSTUFE I

- Vorplanung
- Entwurfsplanung
- Genehmigungsplanung

- 3.2 Der AUFTRAGGEBER beabsichtigt dem ARCHITEKTEN folgende weitere Grundleistungen für Gebäude im ganzen oder teilweise im nachstehend näher beschriebenen Umfang zu übertragen:

LEISTUNGSSTUFE II

- Ausführungsplanung
- Vorbereitung der Vergabe
- Mitwirkung bei der Vergabe

LEISTUNGSSTUFE III

- Objektüberwachung
- Objektbetreuung und Dokumentation

Falls der AUFTRAGGEBER diese Leistungen später durch schriftliche Erklärung dem ARCHITEKTEN überträgt, ist dieser zur Übernahme verpflichtet. Auf eine Übertragung hat der ARCHITEKT keinen Rechtsanspruch. Werden die Leistungen bei Vertragsabschluss nicht im Ganzen, sondern gar nicht oder nur zum Teil übertragen, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf eine Erhöhung des Honorars oder auf Schadensersatz. § 9 (1), (2) HOAI findet keine Anwendung.

Der ARCHITEKT ist von der Verpflichtung, weitere Leistungen nach den LEISTUNGSSTUFEN II und III dieses Vertrages zu erbringen, entbunden, wenn diese nicht innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten nach Abschluss der zuletzt erbrachten Leistung beauftragt werden.

- 3.3 Der ARCHITEKT kann aus der stufenweisen Beauftragung keine weitergehenden Vergütungsansprüche oder Schadenersatzansprüche ableiten.

§ 4

Termine

- 4.1 Die Leistungen werden nach einem vom ARCHITEKTEN aufzustellenden Rahmenterminplan erbracht, der Anlage zu diesem Vertrag wird.
- 4.2 Der ARCHITEKT stellt zunächst den Rahmenterminplan auf, in dem die „Meilensteine“ der Planung und Bauausführung unter Beachtung der zu erwartenden Genehmigungszeiträume bis zu einem prognostizierten Fertigstellungstermin dargestellt sind. Nur für die mit Vertragsabschluss bereits übertragenen Leistungsstufen sind die Planungsleistungen einschließlich der Entscheidungsfristen des AUFTRAGGEBERS für die einzelnen Leistungsphasen innerhalb der übertragenen Leistungsstufen detailliert und auf die Leistungszeiten der notwendigen Fachplaner koordiniert darzustellen.
- 4.3 Der Rahmenterminplan enthält auch jeweils die Termine als Meilensteine, zu denen der ARCHITEKT die Beauftragung der nächsten Leistungsstufe für erforderlich hält, um behinderungsfrei die erforderlichen Planungsleistungen zur Einhaltung des Fertigstellungstermins erbringen zu können. Werden die Leistungsstufen II und III beauftragt, ist der Rahmenterminplan rechtzeitig zu detaillieren.
- 4.4 Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der ARCHITEKT dem AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu unterrichten und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.

§ 5

Honorar

5.1 Das Honorar des ARCHITEKTEN wird auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen ermittelt:

5.1.1 Das Honorar errechnet sich für die beauftragten Leistungen auf Basis des § 6 (1) HOAI nach den anrechenbaren Kosten gemäß § 32 HOAI auf Grundlage der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung. Die Kostenermittlungen sind nach der DIN 276 aufzustellen.

5.1.2 Die unter § 1.1 dieses Vertrages genannten Maßnahmen sind als eine Gesamtmaßnahme gemäß § 11 (1) zu berechnen. Das Honorar ist nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

5.1.3 Das Honorar errechnet sich nach folgender Honorarzone und gemäß der Honorartafel zu § 34 HOAI; der Honorarraum stellt die Differenz zwischen dem Von- und dem Bis-Satz dar:

Honorarzone: IV; Mindestsatz, zuzüglich __ v.H. des Honorarraums

5.1.4 Kosten für die Entsorgung schadstoffbelasteter Gebäudeteile und Böden werden nicht anrechenbar; evtl. Leistungen des ARCHITEKTEN für die Entsorgung werden ggf. besonders beauftragt und gelten dann als Besondere Leistung. Diese Besondere Leistung wird nach Zeitaufwand abgerechnet, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren.

5.1.5 Das Honorar errechnet sich nach folgender Bewertung der Grundleistungen § 33 HOAI in den Leistungsphasen:

LEISTUNGSSTUFE I

- Vorplanung..... __ v.H.
- Entwurfsplanung..... __ v.H.
- Genehmigungsplanung..... __ v.H.

LEISTUNGSSTUFE II

- Ausführungsplanung..... __ v.H.
- Vorbereitung der Vergabe..... __ v.H.
- Mitwirkung bei der Vergabe..... __ v.H.

LEISTUNGSSTUFE III

- Objektüberwachung..... __ v.H.
- Objektbetreuung und Dokumentation..... __ v.H.

5.1.6 Als Stundensätze werden vereinbart:

- Für den Auftragnehmer..... __,- Euro zzgl. USt.
- Für Mitarbeiter / Dipl.-Ing. __,- Euro zzgl. USt.
- Für Techn. Zeichner pp. __,- Euro zzgl. USt.

5.1.7 Als Umbauszuschlag gemäß § 35 HOAI für Umbauten und Modernisierungen wird auf den betreffenden Anteil der Maßnahme vereinbart:

Umbauszuschlag..... __ v.H.

Die Berechnung des Anteils erfolgt anhand des Anteils der anrechenbaren Kosten für Umbauten und Modernisierungen an den gesamt-anrechenbaren Kosten der Maßnahme.

5.1.8 Die nach § 14 (2) HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten gem. Angebot vom **XX.XX.2018** werden pauschal mit __ v.H. des Honorars vergütet.

5.1.9 Die durch den Wettbewerb bereits erbrachten Leistungen werden bis zur Höhe der zuerkannten Preissumme nicht erneut vergütet, wenn der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde liegt.

5.2 Für den Fall, dass Leistungen nach Vertragsabschluss übertragen werden, die nach Auffassung der Vertragsparteien nicht in den geschuldeten Leistungen dieses Vertrages aufgeführt sind, werden diese nach Zeitaufwand gemäß 5.1.6 vergütet, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Eine Beauftragung bedarf der Schriftform, ansonsten steht dem ARCHITEKTEN kein Anspruch auf Vergütung dieser Leistungen zu.

5.3 Wenn der ARCHITEKT der Auffassung ist, dass Anforderungen, die der AUFTRAGGEBER während der Projektbetreuung stellt, zu einer Erweiterung der Leistungsbeschreibung führen und nicht innerhalb der vereinbarten Vergütung durchgeführt werden können, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und ein entsprechendes Angebot mit Vorkalkulation vorzulegen. Unterlässt der ARCHITEKT die Ankündigung, steht ihm ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung nicht zu.

5.4 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Leistungsbeschreibung und bei nur unwesentlichen veränderten Anforderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar.

5.5 Der Anspruch des ARCHITEKTEN auf Abschlagszahlungen richtet sich nach § 15 HOAI.

§ 6

Kosten des Bauvorhabens

-
- 6.1 Der ARCHITEKT ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet, den AUFTRAGGEBER laufend über die Kosten des vom ARCHITEKT geplanten Bauwerkes zu unterrichten.
- 6.2 Der ARCHITEKT ist verpflichtet, seine Planung auf den Kostenrahmen des AUFTRAGGEBERS auszurichten. Zeigt sich während des Fortgangs von Planung und Bauausführung, dass dieser Kostenrahmen überschritten wird, ist der ARCHITEKT durch Änderung seiner Planung verpflichtet, die Baukosten zu reduzieren.
- 6.3 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der ARCHITEKT, sofern ihm die entsprechenden Leistungen übertragen wurden,
- eine Kostenschätzung auf Basis der Vorentwurfsplanung,
 - eine Kostenberechnung auf Basis der Entwurfsplanung,
 - einen Kostenanschlag auf Basis der Vergabeergebnisse und
 - eine Kostenfeststellung nach Eingang aller Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen
- (nachfolgend Kostenermittlungen genannt) gemäß DIN 276 anzufertigen und dem AUFTRAGGEBER ohne besondere Anforderung, spätestens zum Abschluss der Leistungsphase vorzulegen.

Zwischen diesen Kostenermittlungen ist der AUFTRAGGEBER von wesentlichen Veränderungen der Kosten zu unterrichten. Eine wesentliche Veränderung liegt stets vor, wenn die Gesamtkosten sich gegenüber der letzten Kostenermittlung um mehr als 3 % oder die Kosten einer Kostengruppe sich um mehr als 5 % erhöht haben.

- 6.4 Soweit der ARCHITEKT der Mitwirkung des AUFTRAGGEBERS bedarf (regelmäßig bei den Kostengruppen 200; 600; 710 – 720; 750 – 780 DIN 276), darf der ARCHITEKT sich auf die ihm zur Verfügung stehenden Angaben beschränken, sofern ihm fehlende Angaben nicht nach schriftlicher Aufforderung durch den AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellt wurden.

§ 7

Allgemeine Pflichten des ARCHITEKTEN

- 7.1 Der ARCHITEKT ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst und Technik zu erbringen. Er hat die Vorgaben des AUFTRAGGEBERS, die für das Bauvorhaben geltenden öffentlichen rechtlichen Vorschriften zu beachten. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sind auch im Hinblick auf die späteren Bewirtschaftungskosten zu berücksichtigen.
- 7.2 Der ARCHITEKT hat die Pflicht, den AUFTRAGGEBER über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Der ARCHITEKT hat gegenüber dem

AUFTRAGGEBER eine umfassende und rechtzeitige Unterrichtungspflicht, insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die festgelegten maximalen Baukosten überschritten werden. In diesem Fall ist der ARCHITEKT verpflichtet, dem AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich unter Benennung der Gründe zu benachrichtigen und auf Einsparmöglichkeiten hinzuweisen. Auf Verlangen hat der ARCHITEKT jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Baukosten Auskunft schriftlich zu erteilen.

- 7.3 Schon in der Planungsphase ist eine bedarfsgerechte Präsenz vor Ort vom ARCHITEKT sicherzustellen.
- 7.4 Der ARCHITEKT hat die Leistungen der anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten zeitlich und fachlich zu koordinieren, diese Leistungen mit seinen Leistungen abzustimmen und in seine Leistungen einzuarbeiten. Dies gilt auch für Leistungen, die vom AUFTRAGGEBER erbracht werden.
- 7.5 Der ARCHITEKT bzw. seine Vertreter haben die übertragenen Leistungen persönlich zu erbringen. Der ARCHITEKT benennt fachlich qualifizierte Vertreter, die für die Gesamtdurchführung zur Verfügung stehen. Als Vertreter des ARCHITEKTEN werden

sowie

benannt.

§ 8

Herausgabeanspruch des AUFTRAGGEBERS

- 8.1 Spätestens nach Abschluss des Bauvorhabens hat der AUFTRAGGEBER Anspruch auf Überlassung der letztgültigen Bauausführungszeichnungen und Detailzeichnungen und der von Sonderfachleuten ausgearbeiteten Unterlagen.
- 8.2 Ferner hat der ARCHITEKT dem AUFTRAGGEBER alle das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen, insbesondere behördliche Urkunden, Originalangebote, Verträge, Vereinbarungen, Rechnungen und ähnliches unverzüglich zu übergeben.
- 8.3 Die vorgenannten Unterlagen werden Eigentum des AUFTRAGGEBERS, soweit dieser nicht bereits Eigentümer ist. Dies gilt auch bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages. Alle bei der Vertragsdurchführung entstehenden Nutzungsrechte, insbesondere an durch den ARCHITEKTEN entwickelten Konzepten und Ideen sowie die Nutzungsrechte an sonstigen urheberrechtsfähigen Werken und Werkteilen gehen uneingeschränkt, ausschließlich, räumlich und zeitlich unbegrenzt auf den AUFTRAGGEBER über.

-
- 8.4 Die Unterlagen werden in Papierform und in elektronischer Form als pdf-Datei und für Pläne zusätzlich als dwg/dxf-Dateien zur Verfügung gestellt.

§ 9

Urheberrecht

- 9.1 Für den Fall, dass Leistungen des ARCHITEKTEN urheberschutzfähig sind, vereinbaren die Parteien folgendes:

Der ARCHITEKT überträgt die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte auf den AUFTRAGGEBER und garantiert deren Freiheit von Rechten Dritter. Dies umfasst auch das Recht, die ursprünglichen Pläne bzw. das Bauwerk zu ändern. Bei Änderungen ist der ARCHITEKT – sofern für den AUFTRAGGEBER zumutbar – anzuhören. Vorschläge des ARCHITEKTEN sind zu berücksichtigen, soweit DIESE nicht nach Auffassung des Auftraggebers wirtschaftliche, funktionelle oder konstruktive Bedenken entgegenstehen. Ein besonderes Honorar wird aufgrund der Mitwirkung nicht geschuldet. Der ARCHITEKT stimmt bereits heute einer Übertragung dieser Rechte auf einen Dritten, insbesondere den Erwerber des fertigen Bauwerkes zu, sofern es den Erwerb des fertigen Bauwerks betrifft. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

- 9.2 Die AUFTRAGGEBER ist auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung berechtigt, die Planung des ARCHITEKTEN ohne diesen fertig zu stellen.

- 9.3 Die AUFTRAGGEBER ist zur Weiterübertragung der Rechte befugt.

§ 10

Kündigungsrecht

- 10.1 AUFTRAGGEBER und ARCHITEKT können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei einer Weitergabe von Leistungen nach diesem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers,
- bei wiederholter Überschreitung der Kosten oder Termine,
- wenn die Baumaßnahme nicht durch- oder weitergeführt wird,
- wenn Fördermittel seitens des Fördermittelgebers nicht zur Verfügung gestellt werden.

-
- 10.2 Wird aus Gründen gekündigt, die der AUFTRAGGEBER zu vertreten hat, erhält der ARCHITEKT für die übertragenen Leistungen das vereinbarte Honorar unter Abzug der ersparten Aufwendungen.
- 10.3 Hat der ARCHITEKT den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, soweit sie vom AUFTRAGGEBER verwertet werden können, zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen Nebenkosten zu erstatten, soweit eine Nebenkostenerstattung vereinbart ist. Der Schadensersatzanspruch des AUFTRAGGEBERS bleibt unberührt. § 9 (1) (2) HOAI finden keine Anwendung.

§ 11

Haftung/Gewährleistung

- 11.1 Die Haftung und Gewährleistung des ARCHITEKTEN richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 11.2 Der ARCHITEKT kann sich bei Fehlern oder Mängeln, für die er haftet oder die Gewährleistung trägt, nicht auf die Sachkunde des AUFTRAGGEBERS berufen.
- 11.3 Der AUFTRAGGEBER kann vom ARCHITEKTEN verlangen, dass dieser innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist für die Beseitigung der Mängel sorgt, für die der ARCHITEKT die Gewährleistung trägt oder sonst einzustehen hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des ARCHITEKTEN zu treffen. Der ARCHITEKT hat das Recht, eine mangelhafte Leistung innerhalb der gesetzten Fristen nachzubessern und so ohne Mängel zu erfüllen. Ihm ist hierzu Gelegenheit zu geben.
- 11.4 Ist die Beseitigung des Mangels nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so kann der AUFTRAGGEBER entweder die Honorare mindern oder Entschädigung in Geld verlangen.
- 11.5 Ansprüche auf Ersatz des weitestgehenden Schadens sowie sonstige Rechte gemäß dem Werkvertragsrecht des BGB bleiben unberührt.
- 11.6 Die Ansprüche des AUFTRAGGEBERS aus diesem Vertrag richten sich nach dem Werkvertragsrecht des BGB. Nach Leistungsphase 8 hat eine förmliche Abnahme der Architektenleistung zu erfolgen (§ 640 Abs.1 BGB). Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung.

§ 12

Haftpflichtversicherung

- 12.1 Der ARCHITEKT hat unverzüglich eine Berufshaftpflichtversicherung zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus dem Vertrag durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung seiner Versicherungsgesellschaft nachzuweisen, die der Überprüfung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unterliegt.
- 12.2 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen in einer für das Bauvorhaben angemessenen Höhe vorliegen. Dabei gilt als angemessen mindestens eine Deckungssumme wie in der Bekanntmachung des Wettbewerbs 2010/S 243-371697 im EU-Amtsblatt unter III.1) (1.8) genannten Höhe (1.500.000 EURO pro Schadensfall).
- 12.3 Der ARCHITEKT ist verpflichtet, die Haftpflichtversicherung für die Dauer des Vertrages zu unterhalten. Vor dem Nachweis einer vertragsmäßigen Deckung des Haftpflichtrisikos hat der ARCHITEKT keinen Anspruch auf Zahlung des Honorars.

§ 13
Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Bestimmung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so ist die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

§ 14
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 15
Gerichtsvereinbarungen

Als Gerichtsstand wird Lüneburg vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 16
Ausfertigung des Vertrages

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Der ARCHITEKT und der AUFTRAGGEBER erhalten je eine Ausfertigung.

Für den AUFTRAGGEBER

Im Auftrag

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Für den ARCHITEKT

(Ort, Datum)

(Unterschrift)